

Bestattungs- und Friedhofreglement; Teilrevision

1 AUSGANGSLAGE

Das Bestattungs- und Friedhofreglement wurde im Jahr 2001 total revidiert. In der Zwischenzeit hat sich einiges verändert, was eine Teilrevision des Reglements notwendig macht. So hat u.a. der Grosse Rat des Kantons Bern im Rahmen einer Revision des Polizeigesetzes beschlossen, dass die Gemeinden neu für das Friedhof- und Bestattungswesen ausschliesslich und umfassend zuständig sind. In diesem Zusammenhang hat das Kantonsparlament auch die beiden alten Dekrete über das Begräbniswesen aus dem Jahr 1876 und die Feuerbestattung aus dem Jahr 1904 ersatzlos aufgehoben.

Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist demzufolge neu eine reine Gemeindeaufgabe. Sämtliche Kosten, die nicht über Gebühren gedeckt werden können, sind demzufolge durch die Gemeinde zu tragen. Die nicht durch Gebühren gedeckten Aufwandüberschüsse in der Gemeinderechnung haben in den letzten drei Jahren zwischen CHF 78'000.00 und CHF 159'000.00 betragen.

2 WESENTLICHE REGLEMENTSÄNDERUNGEN

Die Änderungen sind in der synoptischen Gegenüberstellung (linke Spalte: geltendes Recht / rechte Spalte: neues Recht) in roter Schrift festgehalten.

- | | |
|------------------|---|
| - Art. 2 / 4 / 7 | Das Zivilstandsamt wird heute regional geführt. |
| - Art. 3 | Der vom Grossen Gemeinderat erlassene Gebührenrahmen wird explizit im Reglement verankert. |
| - Art. 11 / 12 | Die überholten und starren Zeitenregelungen werden zugunsten einer Absprache mit den Angehörigen aufgehoben. |
| - Art. 17 | Aufnahme der "Engelskinder" (vor oder bei der Geburt gestorbene Babies). |
| - Art. 20 | Die Ruhedauer wird präzisiert. |
| - Art. 25 | Basierend auf Praxiserfahrungen werden die Bestimmungen über die unentgeltliche Bestattung präzisiert. Gestützt auf die Bundesverfassung haben minderbemittelte Personen Anspruch auf ein schickliches Begräbnis (zu Lasten der Gemeinde). |
| - Art. 31 | Präzisierung der Haftungsbestimmungen. |
| - Art. 32 | Nach der Bestattung wird jedes Grab - bis zur Aufstellung eines Grabmals - mit einem provisorischen Holzkreuz versehen (Art. 16) - Die Kosten dieses Kreuzes sollen neu den Angehörigen (bzw. dem Nachlassvermögen des Verstorbenen) belastet werden. |

- Art. 35 Der Rechtsweg gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung und des Bestattungsamts wird neu geregelt.
- Gebührenrahmen: Der Gebühren**rahmen** wird in einzelnen Bereichen den gestiegenen Kosten angepasst. Der Gemeinderat sieht zurzeit aber keine Erhöhungen in dem von ihm erlassenen Gebührentarif vor. Es soll aber ein gewisser Spielraum für die Zukunft geschaffen werden.
- Sprache: Die Teilrevision wird genutzt, um gewisse antiquierte Begriffe (Vollmachtträger, Gräberkarthotek, "Treiben" auf den Friedhöfen) durch zeitgemässere Formulierungen zu ersetzen.

Gestützt auf die Artikel 29 und 33 erlässt der Gemeinderat zwei Verordnungen über die Anpflanzung und den Unterhalt von Gräbern bzw. über die Grabmäler. Diese ersetzen die diesbezüglichen heutigen Ausführungsbestimmungen. Die neuen Regelungen sehen eine Lockerung der bisher teilweise sehr einschränkenden Bestimmungen betreffend Anpflanzung der Gräber und Gestaltung der Grabmäler vor.

3

ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

Beschluss

zu fassen:

Die Teilrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements wird erlassen.

Muri bei Bern, 23. Juli 2012

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident: Die Sekretärin:

Hans-Rudolf Saxer Karin Pulfer

Beilage:

- Bestattungs- und Friedhofreglement (synoptische Gegenüberstellung) mit Gebührenrahmen als Anhang
- Gebührenrahmen vom 19. März 2001 (aktuell gültig)